

# Nordostdeutscher Handball-Verband

Berlin \* Brandenburg \* Hamburg \* Mecklenburg-Vorpommern \* Schleswig-Holstein

## Reisekostenabrechnung

=

Name, Vorname

Funktion im NOHV

Strasse, PLZ, Ort

Fahrt von

nach

und zurück

Zweck der Reise

Beginn der Reise (Datum, Uhrzeit)

Ende der Reise (Datum, Uhrzeit)

### 1. Fahrkosten

a) DB (2. Klasse) ..... €

b) PKW für ..... km a 0,30 € ..... €

Genehmigung zur PKW-Benutzung wurde erteilt von .....

c) Flugreise (genehmigt von ..... ) ..... €

**2. Nahverkehrskosten** (Straßenbahn, Bus, Taxi etc, lt Belege) ..... €

### 3. Tagegeld

	Reise nicht länger als ein voller Kalendertag	Reise mehrere volle Kalendertage	
14 bis 24 Std	12,00 € .....	24,00 € .....	_____ €
8 bis 14 Std	6,00 € .....	12,00 € .....	_____ €

abzüglich Kürzungen, Frühstück, Mittagessen oder Abendessen Kürzung - \_\_\_\_\_ €

Gesamt \_\_\_\_\_ €

### 4. Übernachtungen

a) pauschal 20,00 € ..... €

b) Einzelnachweis ..... €

**5. Sonstige Ausgaben** (Belege) ..... €

Gesamt \_\_\_\_\_ €

Ich versichere die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Die erforderlichen Belege und die Reisegenehmigung sind beigelegt. Ich bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Bankinstitut

BLZ

Konto-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift

**Auszug aus der Spesen- und Reisekostenordnung des NOHV**

in der Fassung vom 01.Juli 2006

**§ 3 Fahrtkostenerstattung**

Bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.

Grundsätzlich werden als Fahrtkosten der Tarif Deutsche Bahn 2.Klasse ( unter Nutzung aller Vorteilsregelungen ) ersetzt. Für die Benutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG ist vorab die Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen einzuholen.

Zusätzlich können die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel am Wohn- und Zielort abgerechnet werden.

Kostenerstattung für eine Pkw-Benutzung erfolgt nur, wenn diese gemäß § 10 ausdrücklich und vorab gestattet wurde. Bei Benutzung des Pkw beträgt das Kilometergeld 0,30 €.

Gespanschiedsrichter sind verpflichtet, gemeinsam mit **einem** Pkw anzureisen. Die getrennter Anreise bedarf der vorherigen Genehmigung des Vizepräsidenten Spieltechnik.

**§ 4 Tagegelder**

Bei Reisen und Dienstgängen werden neben der Fahrtkosten- und Nebenkostenerstattung die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse erstattet.

Die Berechnung der Abwesenheitsdauer erfolgt für jeden Reisetag kalendertagsbezogen ( 0.00 Uhr - 24.00 Uhr ).

Für Reisen, die nach 24 Uhr beendet werden, kann nur dann ein Tagegeld berechnet werden, wenn auch eine Übernachtung nachgewiesen ist. Falls keine Übernachtung erfolgt, ist die Abwesenheitszeit dem Stundensatz der Zeit vor 24 Uhr zuzurechnen.

- a) Das Tagegeld für Reisen, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag in Anspruch nehmen, staffelt sich wie folgt:

8 bis 14 Stunden.....	6,00 €
14 bis 24 Stunden.....	12,00 €

Bei mehrtägigen Reisen staffelt sich das Tagegeld wie folgt:

8 bis 14 Stunden.....	12,00 €
14 bis 24 Stunden.....	24,00 €

- b) Wird am Dienort unentgeltlich Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, wird das Tagegeld gekürzt:

Reise von	einem Tag	mehr als einem Tag
bei frei gewährtem Frühstück um	4,50 €	4,50 €
bei frei gewährtem Mittag- oder Abendessen um	6,00 €	12,00 €
bei frei gewährtem Mittag- und Abendessen um	12,00 €	15,00 €

## § 5 Spielleitungsentschädigung

Die Spielleitungsentschädigung für Meisterschafts - Runden, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Turnier- und Sichtungsspiele der Jugend auf Regionalebene beträgt pro Schiedsrichter:

a)	für die Leitung von Männerspielen	38,00 €
b)	für die Leitung von Frauenspielen	26,00 €
c)	für die Leitung von Jugendspielen	26,00 €
d)	für die Leitung von Jugendspielen bei Turnieren pro Tag	25,00 €
e)	für die Leitung von Jugendspielen bei Sichtungen pro Tag	25,00 €

zuzüglich Unterkunft und Verpflegung

## § 6 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt ohne Nachweis 20,00 €. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden sie gegen Beleg erstattet.

## § 7 Auslagererstattung

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind, werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäßen Beleg nachgewiesen sind.

## § 9 Steuerliche Veranlagung

Für die steuerrechtliche Behandlung aller nach den Richtlinien gewährten Beträge ist der jeweilige Zahlungsempfänger verantwortlich.

Stand: 01.07.2006